

## **Positionspapier**

**der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e.V.**

**Maßnahmen für eine verbesserte Einhaltung und Beachtung  
der Istanbul-Konvention und eine kindgerechtere Justiz**

---





---

## Maßnahmen für eine verbesserte Einhaltung und Beachtung der Istanbul-Konvention und eine kindgerechtere Justiz

### 1. Zu § 1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“

Hier haben wir in Auswertung etlicher familiengerichtlicher Beschlüsse und im Austausch mit Expert\*innen gerade nach Fällen häuslicher Gewalt oder angezeigter sexualisierter Gewalt feststellen müssen, dass die freie Beweiswürdigung der Gerichte zu nicht unerheblichen Unterschieden in der Bewertung der Gewalt in Bezug auf das Sorgerecht des gewalttätigen Elternteils und auch nur des Umgangsrechts geführt hat und immer noch führt.

Die eindeutigen Vorgaben der Istanbul Konvention und hier insbesondere Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ scheinen nicht wenigen Familienrichter\*innen zu oft nicht bekannt zu sein oder in einer sehr eigenwilligen und oft dominanten Interpretation des Elternrechts aus Artikel 6 Grundgesetz nicht genügend Beachtung zu finden.

Über Einzelheiten aus der Praxis können Sie sich im Interview mit Frau Voss und Herrn Becker informieren: <https://youtu.be/2ZG4UkZDcsU>

Durch Recherchen in einer anderen Angelegenheit stieß die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. auf eine äußerst bemerkenswerte Regelung in Artikel 378-1 des französischen Code civil, die genau die bei uns herrschenden Probleme zur Verbesserung des Kinderschutzes in familienrechtlichen Angelegenheiten konkret aufgreift.

Die Übersetzung von Artikel 378-1 lautet:

*„Geändert durch die Verordnung Nr. 2019-964 vom 18. September 2019 – Art. 35 (DV)*

*Die elterliche Sorge kann, außerhalb einer strafrechtlichen Verurteilung, Vätern und Müttern vollständig entzogen werden, die entweder durch Misshandlung oder durch gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Genuss von alkoholischen Getränken oder Gebrauch von Betäubungsmitteln oder durch offenkundiges Fehlverhalten oder kriminelles Verhalten, **insbesondere wenn das Kind Zeuge von körperlichem oder psychischem Druck oder Gewalt wird, die von einem der Elternteile auf die Person des anderen ausgeübt werden**, sei es durch mangelnde Fürsorge oder mangelnde Anweisung, die Sicherheit, Gesundheit oder Sittlichkeit des Kindes offensichtlich gefährden.*

*Die elterliche Gewalt kann ebenfalls ganz entzogen werden, wenn gegenüber dem Kind, dem Vater und der Mutter, die mehr als zwei Jahre freiwillig auf die Wahrnehmung der ihnen überlassenen Rechte und Pflichten verzichtet haben, eine Maßnahme der Erziehungshilfe getroffen wurde Artikel 375-7.*

*Die Klage auf vollständigen Entzug der elterlichen Gewalt wird vor Gericht erhoben, entweder von der Staatsanwaltschaft oder von einem Familienangehörigen oder dem Vormund des Kindes oder von der Abteilung für Sozialhilfe in der Kindheit, der das Kind anvertraut ist.*

---

*Gemäß Artikel 36 der Verordnung Nr. 2019-964 vom 18. September 2019 treten diese Bestimmungen am 1. Januar 2020 in Kraft.“*

In Deutschland wird dagegen sehr oft noch immer von Familiengerichten fälschlich davon ausgegangen, dass wenn nur der andere Elternteil und nicht das Kind angegriffen wurde, keine Kindeswohlgefährdung bestand und besteht. So werden aus nicht wenigen Fällen, die eigentlich nach § 1666 BGB „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“ zu beurteilen gewesen wären, Fälle, die lediglich nach § 1671 BGB „Übertragung der Alleinsorge bei Getrenntleben der Eltern“ bearbeitet werden. Anstatt die Kindeswohlgefährdung durch häusliche Gewalt tiefergehend zu überprüfen und zu bewerten, geht es dann nur noch um die Fragen, bei welchem Elternteil das Kind es in Zukunft besser haben dürfte und ob sein Wille dabei von Belang ist oder nicht, dem Grunde nach ein sogenannter Sprung im Beweis.

Die Gefährdung oder gar Schädigung von Kindern und Elternteilen in Zusammenhang mit dem Sorgerecht oder den Umgangs- und Besuchsrechten muss endlich aufhören. Und zwar nachhaltig und tatsächlich gelebt und nicht nur auf dem Papier.

Über die körperliche Gewalt hinaus erscheint auch der in der französischen Regelung angeführte Missbrauch von Alkohol und Substanzen sehr interessant. Darüber hinaus kann, wenngleich nicht expressis verbis der Übersetzung zu entnehmen, einem Elternteil, das seinen Unterhaltsverpflichtungen nicht nachkommt, grundsätzlich sogar die elterliche Sorge entzogen werden.

Dies könnte dazu beitragen, dass Elternteile, die sich bewusst und gewollt mit in die Sorge ihrer Kinder einbringen wollen, Einkünfte nicht mehr zu verschleiern oder kleinzurechnen versuchen, weil sie dann u. U. die elterliche Sorge verlieren können. Gleichzeitig könnten so nicht wenige Streitigkeiten um die elterliche Sorge oder Umgänge, die nicht selten des Streitigen wegen geführt zu werden scheinen, reduziert werden.

Der Deutschen Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. stellt sich hierbei die Frage, warum ein Elternteil, das nicht einmal Unterhalt für sein Kind zu zahlen bereit ist, trotzdem auf elterliche Sorge, Umgänge pp. klagen kann. Wer vor dem Familiengericht gegen den anderen Elternteil auf Sorge- oder Umgangsrecht klagen möchte, soll dies selbstverständlich dürfen – wenn er seinen Unterhaltsverpflichtungen nachgekommen ist.

Sicherlich kann nicht Weniges aus der französischen Gesetzgebung genauso diskutiert werden wie der deutsche Paragraph 1666 BGB und seine Auslegung. Dennoch ist zu konstatieren, dass Artikel 378-1 des Code civil eher der Istanbul Konvention entspricht als der deutsche Paragraph 1666 BGB.

- 
2. Gemäß dem Gerichtsverfassungsgesetz sind Familiengerichte auf der Ebene der Amtsgerichtsbezirke mit Einzelrichter\*innen besetzt. Diese einmal vorgenommene Maßnahme mag auch aus Kostengründen ausgereicht haben und ausreichen, wenn es z. B. um Standard-Scheidungen und einvernehmliche elterliche Sorge und Umgänge geht. Aber gerade in hochstrittigen Sachverhalten, in Verbindung mit behaupteten oder tatsächlichen Kindeswohlgefährdungen, besteht bei weniger erfahrenen Einzelrichter\*innen immer die Gefahr, dass sich auch eine Richterin/ein Richter einmal irrt.

Die Verfahren dauern für alle Beteiligten und insbesondere die betroffenen Kinder in der Regel – der personellen Situation an den Gerichten geschuldet – zu lange, um dann irgendwann auf eventuelle Nachbesserungen durch das Oberlandesgericht zu hoffen und abzuwarten.

Was kann ein derartig langer Zeitraum bei einem betroffenen Kind alles anrichten?

Aus diesem Grund regt die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. an, § 23 b Gerichtsverfassungsgesetz dergestalt zu ändern, dass zukünftig diese Entscheidungen nach § 1666 BGB außer bei Gefahr im Verzuge stets von einer Kammer zu treffen sind. Hierbei könnte oder sollte auch über den Einsatz von Laienrichter\*innen analog zum Jugendstrafrecht oder zum Handelsrecht nachgedacht werden.

Uns ist dabei bekannt, dass diese Diskussionen in der Vergangenheit schon einmal geführt wurden und zu Gunsten der heutigen Regelung entschieden wurden. Rückblickend scheint sich die bisherige Praxis des Einsatzes von Einzelrichter\*innen im Kontext mit § 1666 BGB-Entscheidungen in vielen Fällen nicht bewährt zu haben.

Die nachfolgenden Ziffern 3 und 4 betreffen eher Probleme in Zusammenhang mit der Forderung nach einer kindgerechteren Justiz als die nach der Einhaltung und Beachtung der Istanbul Konvention.

Die Deutsche Kinderhilfe würde es dennoch begrüßen, wenn Sie den Vorschlag, wie schon einmal den der Innenministerkonferenz zu einer Verschärfung der Strafen bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder, unterstützen würden.

3. Die bisherige Art der Dokumentation familiengerichtlicher Entscheidungen behindert oder verhindert sogar praxisorientierte Forschung, die doch mit dazu dienen soll, Richter\*innen und Justizverwaltung für ihre originären Aufgaben zu entlasten und sie zu unterstützen, bessere und schnellere Entscheidungen treffen zu können. Ein aktuelles Beispiel sind Sorgerechtsentzüge (ganz oder teilweise).

So wäre aus aktuellem Anlass ein Forschungsprojekt, bei dem erhoben werden könnte, in wie vielen Fällen, und vor allen Dingen warum, Alleinerziehenden die elterliche Sorge entzogen wurde, durch eine rückwirkende Auswertung der Gerichtsakten über einen

---

bestimmten Zeitraum dem Grunde nach nicht oder nur sehr eingeschränkt und damit nicht repräsentativ möglich.

Die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. schlägt daher aus Gründen der Ökonomie vor, die Familiengerichte anzuweisen, ab einem bestimmten Zeitpunkt (unkomplizierte) Statistiken führen zu lassen, die zukünftig eine wissenschaftliche Erforschung von Sorgerechtsverfahren ermöglichen. Zu Ihrer Übersicht sei erwähnt, dass im Jahr 2021 rund 14.600 Sorgerechtsentzüge (ganz oder teilweise) durch die Familiengerichte erfolgten. Eine Vielzahl davon war anscheinend hochstrittig und hinterlässt nicht selten Menschen, die den Glauben an unsere Justiz und unser System verlieren. Wir vertreten die Auffassung, dass wir eine transparentere Justiz benötigen, denn was sollte sie zu verbergen haben?

4. Vor dem Hintergrund, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder zu einem Verbrechen wurde, passt es nicht mehr zusammen, dass schwere Gewalt gegen Kinder nicht auch so genannt und ebenso mit einer Strafandrohung von mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe als Verbrechen bewehrt wird.

Die strafrechtliche Bewertung von Rechtsverletzungen ist auch immer ein Symbol, was unser System von den Täter\*innen der Straftaten hält und mindestens ebenso, wieviel ihm die Opfer dieser Taten wert sind.

Aus diesem Grunde hält es die Deutsche Kinderhilfe – Die ständige Kindervertretung e. V. für geboten, § 225 Strafgesetzbuch „Misshandlung von Schutzbefohlenen“ zukünftig „Schwere Gewalt gegen Schutzbefohlene“ zu nennen und die Tat durch die Bezeichnung Verbrechen zu einer besonders verwerflichen Tat im Vergleich zu anderen Delikten zu machen.

Der bisherige Gesamtstrafrahmen wird als ausreichend erachtet, die Bezeichnung Kindesmisshandlung ist dagegen unwürdig bagatellisierend und nicht mehr zeitgemäß.